

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/20960 –**

Identität der Mitgliedsvereine im Verband Zentralrat der Muslime

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Verband „Zentralrat der Muslime“ (ZMD) arbeitet in verschiedenen Bereichen eng mit der Bundesregierung zusammen. So ist er Teilnehmer der „Deutschen Islam Konferenz“ (DIK) (http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK_/01_UeberDieDIK/07_DIK_2014-2017/03%20Verbaende/dik2014teilnehmer-node.html) und Botschafter der Kampagne „Wir sind Rechtsstaat“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (https://twitter.com/bmjv_bund/status/1191290123184410626).

Nach einem Pressebericht soll die Bundesregierung keine Kenntnisse über die Identität der Mitgliedsorganisationen des ZMD haben, obwohl einige von ihnen „Verbindungen zu Muslimbrüdern, zum islamistischen Regime des Iran sowie zu den rechtsextremen Grauen Wölfen pflegen“ sollen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus206227633/Zentralrat-der-Muslime-Zwielichtige-r-Partner-der-deutschen-Islam-Politik.html>). Ein anderer Pressebericht bezeichnet den ZMD als „Sammelbecken islamistischer und ultranationalistischer Gruppen“ (<https://www.cicero.de/innenpolitik/linke-islamisten-antimuslimischer-rassis-mus-linkspartei-marx21/plus>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Identität der Mitgliedsorganisationen des Verbandes „Zentralrat der Muslime“ (ZMD)?
 - a) Wenn ja, welche Organisationen sind Mitglieder im Verband „Zentralrat der Muslime“?
 - b) Wenn nein, warum hat die Bundesregierung hierüber keine Kenntnisse, und hat sie bislang Maßnahmen unternommen, um sich diese Kenntnisse zu verschaffen?

Die Fragen 1 bis 1b werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegt eine Mitgliederliste der Organisationen des Zentralrates der Muslime (ZMD) aus dem Jahr 2016 vor. Seit diesem Zeitpunkt veröffentlicht der ZMD keine Mitgliedsorganisationen mehr auf seiner Homepage.

Die 2016 veröffentlichte Liste enthält folgende Organisationen:

1. Union der Islamisch Albanischen Zentren in Deutschland (UI-AZD)
2. Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATIB)
3. Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)
4. Islamische Gemeinde Saarland e.V. (IGS)
5. Deutsch – Islamischer Vereinsverband (DIV – Rhein-Main)
6. Union des Musulmans Togolais en Allemagne e.V. (UMTA)
7. Vereinigung Islamischer Gemeinden in NRW (VIG)
8. Freier Verband der Muslime FVM e.V.
9. Deutsche Muslim-Liga Bonn e.V. (DML BONN)
10. Deutsche Muslim-Liga e.V.
11. Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH)
12. Islamisches Zentrum Aachen e.V. (IZA)
13. Islamisches Zentrum München e.V. (IZM)
14. Islamisches Zentrum Dresden e.V.
15. Islamische Gemeinschaft Braunschweig e.V. (IGB)
16. Islamische Gemeinschaft in Erlangen e.V. (IGE)
17. Stuttgarter Moscheeverein e.V.
18. Haus des Islam e.V. (HDI)
19. Islamisches Kulturcenter Halle / Saale e.V.
20. Islamische Gemeinde Penzberg e.V.
21. Islamische Gemeinde Frankfurt e.V. Abubakr-Moschee
22. Muslimische Studentenvereinigung in Deutschland e.V. (MSV)
23. Islamische Arbeitsgemeinschaft für Sozial- und Erziehungsberufe e.V. (IA-SE)
24. Bundesverband für Islamische Tätigkeiten e.V.
25. Haqqani Trust e.V. / Osmanische Herberge
26. DMK-Berlin e.V.
27. Inssan e.V.
28. Haus des Orients e.V. HDO
29. Islamische Kurdische Liga e.V. (I.K.L.e.V.)
30. Islamisches Zentrum Al-Nour-Moschee
31. Islamisches Informations- und Begegnungszentrum e.V. (IIB e.V.)

Assoziierte Mitglieder:

1. Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland-Zentralrat e.V.
2. Rat der Imame
3. Deutsch-Islamische Moscheestiftung Düsseldorf (DIMS)
4. Deaf-Islam e.V.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Mitgliedsorganisationen des Verbandes „Zentralrat der Muslime“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder einem Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, und wenn ja, welche Kenntnisse sind dies?

Die Bundesregierung hat Kenntnis darüber, dass folgende Organisationen der aus der im Jahr 2016 veröffentlichten Mitgliederliste Beobachtungsobjekte des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind:

1. „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG), vormals „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (IGD)
2. „Islamische Zentrum München e.V.“ (IZM) als Teilobjekt der DMG;
3. „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH)
4. „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ (ATİB)

Das IZM und das IZH werden aufgrund ihrer regionalen Bedeutung auch von den Landesämtern für Verfassungsschutz (LfV) Bayern bzw. Hamburg beobachtet. Darüber hinaus ist die Bundesregierung bezüglich der in der Fragestellung erbetenen weiteren Information zu Erkenntnissen der LfV nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maß das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu von den LfV bearbeiteten Organisationen würde weitgehende Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der LfV und damit des gesamten VS-Verbundes zulassen.

Selbst allgemein gehaltene Aussagen darüber, welche Organisationen nachrichtendienstlich durch die LfV bearbeitet werden, lassen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der LfV zu. Zudem würde eine Bekanntgabe der nachrichtendienstlichen Bearbeitung diese Organisationen unmittelbar sensibilisieren und somit die zukünftige Erkenntnisgewinnung über diese Organisationen in erheblicher Weise negativ beeinflussen. Die Gewinnung von offenen und nachrichtendienstlichen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage in Deutschland drohen. Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, so dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. In der Abwägung des Informationsrechts und -interesses der Abgeordneten einerseits und den Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das Recht der Abgeordneten daher ausnahmsweise zurückstehen. Wegen der besonderen Sensibilität der erfragten Information kommt nach Abwägung auch ihre eingestufte Übermittlung nicht in Betracht.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Funktionäre des Verbandes „Zentralrat der Muslime“ oder Funktionäre einer Mitgliedsorganisation dieses Verbandes vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder einem Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, und wenn ja, welche Kenntnisse sind dies?

Sofern es sich bei Organisationen um Beobachtungsobjekte des BfV handelt, sind deren Funktionäre ebenfalls von der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des BfV umfasst. Insofern wird auf den Antwortbeitrag zu Frage 2 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Kontakte des Verbandes „Zentralrat der Muslime“ zur Organisation der Muslimbrüder in Deutschland und im Ausland, und wenn ja, welche sind dies?

Zu Kontakten des ZMD zu Muslimbrüdern in Deutschland ist der Bundesregierung bekannt, dass die DMG, welche Gründungsmitglied des ZMD war, vom Verfassungsschutz als zentrale Organisation der Muslimbrüder in Deutschland angesehen wird (siehe Verfassungsschutzbericht 2019). Aufgrund dieser Vorwürfe ließ die DMG ihre Mitgliedschaft im ZMD ab 2019 bis auf Weiteres ruhen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Kontakte des Verbandes „Zentralrat der Muslime“ zur Organisation der Grauen Wölfe in Deutschland und im Ausland, und wenn ja, welche sind dies?

Die ATİB gehört der türkisch-rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung an und ist Beobachtungsobjekt des BfV. Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung werden auch als „Graue Wölfe“ bezeichnet. Sie fördert einen türkischen Nationalismus mit rechtsextremistischen Einflüssen. Die ATİB gründete sich 1987 durch Abspaltung vom hierzulande größten türkisch-rechtsextremistischen Dachverband, der „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ – „Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, „ADÜTDF“, ohne sich dabei oder in der Folge ideologisch neu auszurichten.

Folglich ist die ATİB nach wie vor der türkisch-rechtsextremen „Ülkücü“-Bewegung zuzurechnen. Innerhalb dieser vertritt sie diejenige ideologische Strömung, die ihre nationalistischen Überlegenheitsvorstellungen stark mit der Bedeutung des islamischen Glaubens verknüpft.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über ausländische Finanzierungen des Verbandes „Zentralrat der Muslime“ und seiner Mitgliedsvereine seit 2010, und wenn ja, welche sind dies?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über ausländische Finanzierungen des Verbandes ZMD und seiner Mitgliedsvereine seit 2010 vor.

7. Wie oft trafen sich Mitglieder der Bundesregierung seit 2010 mit dem derzeitigen Vorsitzende des Verbandes „Zentralrat der Muslime“, Aiman Mazyek?

Eine statistische Erfassung der Treffen einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt nicht. Treffen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Vertretern des ZMD, darunter auch dem derzeitigen Vorsitzenden des ZMD, Aiman Mazyek, fanden statt.

8. Wie hoch sind die Zuwendungen aus Bundesmitteln an den Verband „Zentralrat der Muslime“ und seine Mitgliedsvereine seit 2010 (bitte jährlich aufschlüsseln)?
9. Welche projektbezogenen Bundesmittel wurden in welcher Höhe seit 2010 an den Verband „Zentralrat der Muslime“ vergeben, und um welche Projekte handelt es sich (bitte einzeln aufschlüsseln)?
10. Bei welchen Projekten hat die Bundesregierung seit 2010 mit dem Verband „Zentralrat der Muslime“ zusammengearbeitet?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die an den ZMD aus Bundesmitteln geleisteten Zuwendungen sind tabellarisch aufgelistet nach Förderjahr, Förderhöhe und Zuwendungszweck/Projekttitle:

Empfänger der Förderung	Zweck der Förderung/ Projekttitlel	Förderung 2015	Förderung 2016	Förderung 2017	Förderung 2018	Förderung 2019	Bewilligung 2020
Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.	Förderung des Modellprojekts „Respekt und Teilhabe: Prävention mit der Safer Space Strategie“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“	31.452,00 €	108.715,00 €	154.226,36 €	191.958,79 €	148.862,58 €	---
Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.	Förderung des Modellprojekts „5 hoch 4“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“	---	---	17.893,33 €	31.369,68 €	33.640,29 €	---
Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.	Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“: Neben Patenschaftlichen zwischen Geflüchteten und Einheimischen werden seit 2018 auch Patenschaftlichen für Menschen, die sich in benachteiligten Lebenssituationen befinden, gestiftet.	---	769.801,20 €	914.959,41 €	1.072.170,12 €	1.219.380,14 €	1.057.037,84 €
Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtspflege e. V. (IKW); hier: ZMD Mitglied, aber kein Empfänger von Förderung	Teilprojekt im Rahmen des Empowermentprojektes zur islamischen Wohlfahrtspflege	---	---	100.000,00 €	100.000,00 €	178.136,00 €	226.699,00 €

<p>Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.; hier: ZMD als Projektbeteiligter, aber kein Empfänger von Förderung</p>	<p>Modellprojekt zum Aufbau von Wohlfahrtseinrichtungen in NRW – Islamische Gemeinden</p>	<p>---</p>	<p>118.950,00 €</p>	<p>152.190,00 €</p>	<p>83.560,00 €</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p>Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.</p>	<p>Multiplikatorenschulung zum Thema „Moscheen von morgen – Professionalisierung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Moscheen“</p>	<p></p>	<p></p>	<p>30.000,00 €</p>	<p></p>	<p></p>	<p></p>

